



Revidierte Eidgenössische Zivilprozessordnung (ZPO) seit 1. Januar 2025 in Kraft: Wichtigste Neuerungen

Bitte beachten Sie: Die folgende Zusammenfassung ist nicht vollständig. Sie enthält die wichtigsten Neuerungen aufgrund der Praxiserfahrung der Friedensrichterin.

Nach über einem Jahrzehnt wurde die eidgenössische Zivilprozessordnung (ZPO) mit Wirkung ab 1. Januar 2025 umfassend revidiert. Die Revision hatte dabei auch Auswirkungen auf einzelne Bestimmungen und Begrifflichkeiten, welche für das Schlichtungsverfahren beim Friedensrichteramt relevant sind. Da das Schlichtungsverfahren meist den ersten Schritt in einem Zivilprozess darstellt, sind hier die wichtigsten Neuerungen kurz skizziert:

- **Der Grundsatz, dass jedem Entscheidverfahren ein Schlichtungsversuch vor einer Schlichtungsbehörde vorausgehen soll, wurde gestärkt.**
So ist es künftig möglich, auch Streitigkeiten im Immaterialgüterrecht, Firmenrecht, Kartellrecht, UWG etc. und vor allem Handelsstreitigkeiten mit einem Streitwert von über Fr. 30'000.- (bisher nur direkt beim Handelsgericht einklagbar) zuerst beim Friedensrichteramt einzuklagen.
- **Unterhaltsklagen**
Neu sind dagegen die Unterhaltsklagen von minder- und volljährigen Kindern sowie weitere Kinderbelange immer direkt beim zuständigen Gericht einzureichen. Das Schlichtungsverfahren entfällt somit.
- **Erscheinungspflicht**
Als Grundsatz gilt, dass die Parteien (natürliche und juristische Personen) persönlich zur Schlichtungsverhandlung erscheinen müssen.

Für juristische Personen (AG, GmbH, Verein etc.) wurde nun klar definiert, welche Voraussetzungen dafür erfüllt sein müssen (im Handelsregister eingetragenes Organ oder mit einer kaufmännischen Handlungsvollmacht ausgestattete Person, welche zur Prozessführung sowie zum Abschluss eines Vergleichs legitimiert ist). Kommt die juristische Person der persönlichen Erscheinungspflicht nicht nach, gilt sie als säumig und hat die Säumnisfolgen zu tragen.

Eine säumige Partei kann künftig überdies mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 1'000.- bestraft werden.

Neu kann bei mehreren klagenden oder beklagten Parteien (z.B. Miteigentum) nur eine Partei erscheinen, sofern sie befugt und gehörig bevollmächtigt ist, die abwesenden Parteien zu vertreten und in ihrem Namen einen Vergleich abzuschliessen (Prozessvollmacht).
- **Entscheidungsvorschlag**
Neben der neuen Begrifflichkeit (bisher Urteilsvorschlag) ist vor allem hervorzuheben, dass der Friedensrichter oder die Friedensrichterin einen Entscheidungsvorschlag neu bis zu einem Streitwert von Fr. 10'000.- (bisher Fr. 5'000.-) unterbreiten kann. Dieser kann wie bisher innert 20 Tagen ohne Begründung von einer oder beiden Parteien abgelehnt werden. Wird er nicht abgelehnt, hat er die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheids.

- **Wichtiger Hinweis zur Klagebewilligung**

Kommt es im Schlichtungsverfahren zu keiner Einigung, keiner Anerkennung oder keinem Rückzug der Klage, so stellt der Friedensrichter oder die Friedensrichterin die Klagebewilligung aus. Die Klagebewilligung berechtigt zur Einreichung der Klage innert dreier Monate beim zuständigen Gericht.

Neu beginnt nun aber gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung die dreimonatige Frist am Tag der Zustellung der Klagebewilligung, sofern das Gesetz keine kürzere Klagfrist vorsieht.

Die vollständige eidgenössische Zivilprozessordnung (1. Januar 2025) finden Sie hier (Link auf <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2010/262/de>)

17. Januar 2025 / Jasmin Hotz, Friedensrichterin